

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.481 vom 17. November 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.481

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.481 du 17 novembre 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.481 del 17 novembre 2022

Erwägungen

E. 2

Es werden keine Gebühren erhoben.

E. 2.1

Aufenthaltsbewilligungen sind befristet und erlöschen mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. c AIG). Spricht jedoch nichts gegen eine Bewilligungsverlängerung, wird diese praxisgemäss verfügt. Das AIG enthält keine Bestimmungen, welche die Kriterien für die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung festlegen. Art. 33 Abs. 3 AIG normiert lediglich, dass eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden kann, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen. Wie mit Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.346 vom 28. März 2022, Erw. II/2.1 festgehalten, setzt die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung einen Nichtverlängerungsgrund voraus. Dieser kann entweder in einem Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 AIG bestehen oder sich aus einer ständigen, rechtsgleich gehandhabten Praxis des MIKA ergeben.

E. 2.2

Wird die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung damit begründet, dass der Aufenthaltzweck dahingefallen sei, besteht der Nichtverlängerungsgrund darin, dass die betroffene Person eine mit der Bewilligungserteilung verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt, womit der Widerrufs- bzw. Nichtverlängerungsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt ist (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.67 vom 1. Juni 2022, Erw. II/2.2, eingehend WBE.2021.346 vom 28. März 2022, Erw. II/2.2).

E. 2.3

Wie jede behördliche Massnahme müssen auch die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und die gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG damit verbundene Wegweisung verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101] und Art. 96 Abs. 1 AIG; vgl. BGE 135 II 377, Erw. 4.3) und verlangen folglich nach einer Interessenabwägung unter den Gesichtspunkten von Art. 96 Abs. 1 AIG. Da sich die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung und Wegweisung erübrigt, wenn die betroffene Person einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung hat oder ihr ermessensweise eine Bewilligung zu erteilen ist, ist die Verhältnismässigkeitsprüfung zunächst zurückzustellen und es ist vorab zu klären, ob der betroffenen Person gestützt auf eine Anspruchs- oder Ermessensbestimmung eine Bewilligung zusteht (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.67 vom 1. Juni 2022, Erw. II/2.3, eingehend zum Ganzen WBE.2021.346 vom

28. März 2022, Erw. II/2.3 f.). 3. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Nichtverlängerungsgrund vor- liegt (siehe vorne Erw. 2.1).

- 7 - Die Beschwerdeführerin verfügte aufgrund ihres Aufenthalts als Ehegattin einer niederlassungsberechtigten Person ab März 2018 über eine abgelei- tete Aufenthaltsbewilligung. Zulassungsgrund war die Eheschliessung und das Zusammenleben in ehelicher Gemeinschaft war Aufenthaltszweck und gleichsam Bedingung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Da gemäss unbestrittener Feststellung der Vorinstanz (act. 4, 16) die Be- schwerdeführerin seit August 2020 nicht mehr mit ihrem Ehemann in ehe- licher Gemeinschaft zusammenlebt und keine Aussicht auf Wiedervereini- gung besteht (vgl. Art. 49 AIG), wird der Aufenthaltszweck bzw. die mit der Aufenthaltserteilung verbundene Bedingung nicht mehr eingehalten, womit der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt ist. Nach dem Ge- sagten steht fest, dass ein Nichtverlängerungsgrund vorliegt. Vor der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung der Auf- enthaltsbewilligung ist zu klären, ob ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung besteht oder ob die ermessens- weise Verlängerung der bisherigen oder Erteilung einer neuen Aufenthalts- bewilligung zur Diskussion steht (siehe vorne Erw. 2.3). 4. Da die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen seit August 2020 nicht mehr mit ihrem Ehemann in ehelicher Gemeinschaft zusammenlebt und keine Aussicht auf Wiedervereinigung besteht, hat sie im heutigen Zeit- punkt keinen Anspruch mehr auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 43 Abs. 1 AIG. 5.

E. 3

Es sei die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin zu verlängern und es sei von einer Wegweisung abzusehen.

E. 4

Es sei die Aufenthaltsbewilligung des Kindes B., geb. 2014, zu verlängern und es sei von einer Wegweisung abzusehen.

E. 5

Es seien die Verfahrensakten ZEMIS Nr. [***] beizuziehen.

E. 5.1

Verfügen Ehegatten gestützt auf Art. 42 oder 43 AIG über eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung, haben sie gemäss Art. 50 Abs. 1 AIG nach Auflö- sung der Ehegemeinschaft Anspruch auf Erteilung einer neuen Aufent- haltsbewilligung und deren Verlängerung, wenn die Ehegemeinschaft min- destens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind (lit. a) oder wichtige persönliche Gründe einen wei- teren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b).

E. 5.2.1

Die in Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG über eine Dauer von drei Jahren geforderte Ehegemeinschaft besteht nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtspre- chung grundsätzlich solange, als die Eheleute in der Schweiz in ehelicher Gemeinschaft zusammenleben (BGE 136 II 113, Erw. 3.3, 140 II 289, Erw. 3.5.1, Urteil des Bundesgerichts 2C_436/2020 vom 2. Juli 2020, Erw. 3.2; vgl. MARC SPESCHA, in: MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER

- 8 - BOLZLI/CONSTANTIN HRUSCHKA/FANNY DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migra- tionsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 4 zu Art. 50 AIG). Hinsichtlich der Voraussetzung des Zusammenlebens bleibt Art. 49 AIG zu beachten, der den Eheleuten gestattet, bei Fortdauern der gelebten Ehegemeinschaft aus wichtigen Gründen getrennt zu leben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_544/2010 vom 23. Dezember 2010, Erw. 2.3.1; vgl. auch Art. 76 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Ok- tober 2007 [VZAE; SR 142.201]).

E. 5.2.2

Vorliegend haben die Eheleute – von der Heirat in X. am 16. Februar 2018 bis zur Trennung am 28. August 2020 – während rund zweieinhalb Jahren in der Schweiz in ehelicher Gemeinschaft zusammengelebt (siehe vorne lit. A). Konkrete Anhaltspunkte für ein längeres Andauern der anrechenbaren Ehedauer unter dem Gesichtspunkt von Art. 49 AIG sind nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin macht auch nichts Derartiges gel- tend.

E. 5.2.3

Damit ist bei der Beschwerdeführerin die Anspruchsvoraussetzung der dreijährigen Ehegemeinschaft gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG nicht erfüllt. Ein Anspruch auf Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG kommt folglich nicht in Betracht.

E. 5.3.1

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG einen Anspruch auf Verbleib in der Schweiz hat, weil wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz er- forderlich machen.

E. 5.3.2.1

Die Anspruchsregelung von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG kommt zum Tragen, wenn die anrechenbare eheliche Gemeinschaft weniger als drei Jahre ge- dauert hat und/oder die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind (womit ein Anspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG ausser Be- tracht fällt), jedoch aufgrund der gesamten Umstände ein nachehelicher Härtefall vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn es für den nachgezogenen Ehegatten aufgrund der Umstände eine unzumutbare Härte darstellen würde, müsste er die Schweiz nach Auflösung der Ehegemeinschaft wieder verlassen. Der Härtefall muss sich aus der Lebenssituation der betroffenen Person nach der Auflösung der Ehe und dem Dahinfallen der gestützt auf die Ehe erteilten Anwesenheitsberechtigung ergeben. Gemäss Art. 50

- 9 - Abs. 2 AIG können wichtige persönliche Gründe, die einen weiteren Auf- enthalt in der Schweiz erforderlich machen – d.h. einen nachehelichen Här- tefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG begründen – namentlich dann vorliegen, wenn der nachgezogene Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt ge- worden ist oder dieser die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet er- scheint. Rechtsprechungsgemäss kann darüber hinaus insbesondere auch der Tod des nachziehenden Ehegatten oder die Beziehung zu einem anwesenheitsberechtigten gemeinsamen Kind dazu führen, dass dem nachgezogenen Ehegatten ein nachehelicher Härtefall zu attestieren ist (eingehend zum Ganzen Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.401 vom 27. Juni 2022, Erw. II/5.3.2.1 unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_830/2010 vom 10. Juni 2011, Erw. 3.1).

E. 5.3.2.2

Bei der Beurteilung, ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG vorliegen, sind insbesondere die Konkretisierungen in Art. 31 VZAE zu beachten. Diese Bestimmung umschreibt in allgemeiner Form, dass bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Sie bezieht sich gemäss Klammerverweis im Titel sowohl auf Art. 14 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) als auch auf den Anwendungsbereich des AIG (Art. 30 Abs. 1 lit. b, Art. 50 Abs. 1 lit. b und Art. 84 Abs. 5 AIG). In Art. 31 Abs. 1 VZAE werden folgende zu berücksichtigende Kriterien aufgelistet: - die Integration anhand der Kriterien von Art. 58a Abs. 1 AIG (Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Sprachkompetenzen und Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; Art. 31 Abs. 1 lit. a VZAE), - die familiären Verhältnisse unter besonderer Beachtung des Zeitpunkts der Einschulung und der Dauer des Schulbesuchs der Kinder (lit. c), - die finanziellen Verhältnisse (lit. d), - die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (lit. e), - der Gesundheitszustand (lit. f) und - die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. g). Die Kriterien gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE beziehen sich einerseits auf härtefallbegründende Umstände und andererseits auf Aspekte des öffentlichen Interesses, die der Erteilung einer Härtefallbewilligung entgegenstehen können. Mit Blick auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG sind nur die härtefallbegründenden bzw. privaten Interessen massgebend, da es lediglich um die Frage geht, ob wichtige persönliche Gründe vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen und somit einen Anspruch auf Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung begründen. Besteht ein Anspruch im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG und liegen keine Erlöschensgründe im Sinne von Art. 51 Abs. 2

- 10 - AIG vor, ist die Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich zu erteilen bzw. zu verlängern (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2016.545 vom 8. Mai 2018, Erw. II/3.1.2).

E. 5.3.3

Nach dem Gesagten ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls ein Anspruch auf Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung zukommt, weil wichtige persönliche Gründe im Sinne der vorgenannten Bestimmungen vorliegen, die ihren weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen, bzw. ob ihr durch ihre Ausreisepflichtung eine besondere Härte widerfährt. Die zu berücksichtigenden wichtigen Gründe müssen einen Bezug zur geschieterten Ehe aufweisen.

E. 5.3.4.1

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde geltend, sie sei Opfer ehelicher Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG geworden. Konkret bringt sie vor, die eheliche Gewalt habe sich am 6. August 2020 ereignet. Wie aus dem Polizeirapport vom 13. August 2020 hervorgehe und sie bereits in ihrer Einsprache ausgeführt habe, habe sie an jenem Abend im Zimmer ihrer Tochter übernachten wollen und dabei die Türe des Kinderzimmers geschlossen. Dies habe ihr Ehemann nicht geduldet, weshalb er schliesslich handgreiflich geworden sei und ihr mit den Fäusten auf die Oberarme geschlagen habe, was zu Hämatomen geführt habe. In der Folge sei sie aktenkundig gezwungen gewesen, mit ihrer Tochter Schutz im Frauenhaus Z. zu suchen. Grund für die

Trennung von ihrem Ehemann sei der Vorfall vom 6. August 2020 (act. 17). Auch aus dem Verlaufsbericht der zuständigen Sozialen Dienste vom 8. Januar 2021 gehe hervor, dass die Probleme der Eheleute überhandgenommen hätten und sie deshalb mit ihrer Tochter in den Wohnwagen vor dem Haus habe ziehen müssen. Die Sozialen Dienste hätten ihr dann geraten, ins Frauenhaus-Aargau Solothurn zu gehen, um Schutz und Unterstützung zu erhalten. Am 1. Oktober 2020 schliesslich habe sie mit ihrer Tochter in eine Dreizimmerwohnung ziehen können (act. 19). Anders als noch in ihrer Einsprache an die Vorinstanz (MI-act. 290 f.) begründet die Beschwerdeführerin das Vorliegen ehelicher Gewalt in ihrer Beschwerde nicht mehr auch damit, dass ihr Ehemann im Verdacht stehe, sexuelle Übergriffe auf ihre Tochter verübt zu haben. Sie stützt den Vorwurf ehelicher Gewalt neu einzig auf die Ereignisse vom 6. August 2020 und wirft der Vorinstanz sogar vor, deren Erwägungen bezüglich der allfälligen sexuellen Übergriffe zielten an der Sache vorbei (act. 18).

- 11 -

E. 5.3.4.2

Unter den Begriff der häuslichen Gewalt im Sinne von Art. 3 lit. b des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) fallen sämtliche Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, welche innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen – unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin und das Opfer den gleichen Wohnsitz hatten oder haben (dazu eingehend Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.109 vom 28. März 2022, Erw. II/5.3.4.2). Auch wenn jegliche Form von Gewalt in der Ehe zu verurteilen ist, stellt nicht jede Gewaltanwendung unter Ehegatten bzw. im ehelichen Haushalt einen wichtigen Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG dar (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2013.314 vom 12. Dezember 2013, Erw. II/3.2.2; Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht 1-BE.2010.28 vom 9. Juni 2011, Erw. II/3.2.2; in diesem Sinne auch Urteil des Bundesgerichts 2C_922/2019 vom 26. Februar 2020, Erw. 3.1 unter Berücksichtigung von Art. 3 lit. b Istanbul-Konvention). Die eheliche Gewalt muss derart intensiv sein, dass die physische oder psychische Integrität des Opfers im Fall der Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft schwer beeinträchtigt würde. Mit anderen Worten muss feststehen, dass die im Familiennachzug zugelassene Person durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann (BGE 136 II 1, Erw. 5.1). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann nicht nur physische Gewalt, sondern auch psychische bzw. sozioökonomische Druckausübung wie dauerndes Beschimpfen, Erniedrigen, Drohen und Einsperren einen für die Annahme eines nahehelichen Härtefalls relevanten Grad an häuslicher Unterdrückung (Oppression) erreichen. Dabei ist nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung geeignet, einen nahehelichen Härtefall und ein weiteres Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu begründen. Häusliche Unterdrückung bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben, und ist dann als eheliche Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 2 AIG zu qualifizieren, wenn grundlegende, verfassungs- und menschenrechtlich relevante Positionen des im Familiennachzug zugelassenen Ehegatten in schwerwiegender Weise andauernd beeinträchtigt werden. Die

psychische Zwangsausübung und deren Auswirkungen müssen somit von einer gewissen Konstanz bzw. Intensität sein (zum Ganzen BGE 138 II 229, Erw. 3.2.1 f. mit Hinweisen).

- 12 - Erreichen die erlittenen Nachteile die erforderliche Intensität, um als eheliche Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 2 AIG berücksichtigt zu werden, liegt nicht in jedem Fall bereits ein wichtiger persönlicher Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG vor. Zwar ist den von ehelicher Gewalt betroffenen Personen nicht zumutbar, in der ehelichen Gemeinschaft zu verharren. Eine Aufenthaltsbewilligung ist gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG aber nur dann zu erteilen und zu verlängern, wenn der Verbleib der betroffenen Person in der Schweiz aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls erforderlich ist. Mit anderen Worten besteht keine Veranlassung, betroffenen Personen nach erlittener ehelicher Gewalt einen besonderen Schutz durch Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltsberechtigung zukommen zu lassen, wenn es für sie bei objektiver Betrachtung ohne weiteres möglich ist, in ihr Heimatland zurückzukehren. Davon ist etwa dann auszugehen, wenn die Rückkehr nicht mit nennenswerten Nachteilen verbunden ist und nicht dazu führt, dass in der Schweiz geknüpfte, wichtige Beziehungen verloren gehen oder eine im Vergleich zum Heimatland markant bessere wirtschaftliche Position wieder aufgegeben werden müsste. Dem gesetzlich statuierten besonderen Schutz von Opfern ehelicher Gewalt ist dadurch Rechnung zu tragen, dass an die weiteren Aspekte, die für einen Verbleib in der Schweiz sprechen, weniger strenge Anforderungen zu stellen sind (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7294/2008 vom 23. November 2011, Erw. 6.2: "Die Anzeichen für häusliche Gewalt [...] rechtfertigen – selbst wenn für sich allein keine eigene Anspruchsgrundlage begründend – einen milderen Massstab bei der Beurteilung der Härtefallsituation"). Mit anderen Worten bedarf es bei Vorliegen ehelicher Gewalt, welche die erforderliche Intensität erreicht, um als eheliche Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 2 AIG berücksichtigt zu werden, nur noch weniger zusätzlicher privater Interessen, damit insgesamt der weitere Aufenthalt in der Schweiz aufgrund wichtiger persönlicher Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG erforderlich ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_915/2019 vom 13. März 2020, Erw. 5.2 mit Verweis auf Art. 1, 5 und 12 Istanbul-Konvention; vgl. auch Art. 59 Istanbul-Konvention). Sofern die durch das Bundesgericht in Bezug auf die eheliche Gewalt geforderte Schwelle überschritten wird, kann es grundsätzlich nicht mehr auf das konkrete Ausmass der erlittenen Gewalt ankommen. Dies auch wenn die geforderte Schwelle nur knapp überschritten wird. Nur so kann dem durch den Gesetzgeber statuierten besonderen Schutz gewaltbetroffener Ehegatten gebührend Rechnung getragen werden (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2011, S. 354, Erw. 3.2.2). Selbst wenn das Vorliegen eines wichtigen persönlichen Grundes einzig mit erlittener ehelicher Gewalt begründet wird, sind an deren Intensität – entgegen der früheren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (z.B. Entscheidung des Verwaltungsgerichts WBE.2020.170 vom 23. November 2020, Erw. II/4.3.4.2) – keine besonders hohen Anforderungen mehr zu stellen,

- 13 - da gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Anwesenheitsberechtigung von Personen, die eheliche Gewalt erlitten haben, generell keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (Entscheidung des Verwaltungsgerichts WBE.2020.273 vom 19. März 2021, Erw. II/4.3.4.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_915/2019 vom 13. März 2020, Erw. 5.2). Bei Geltendmachung ehelicher Gewalt können die zuständigen Behörden entsprechende Nachweise verlangen (Art. 77 Abs. 5 und 6 VZAE) bzw. trifft die ausländische Person bei der Feststellung des entsprechenden Sach-

verhaltens eine weitreichende Mitwirkungspflicht. Gemäss Art. 77 Abs. 6 VZAE gelten als Hinweise auf eheliche Gewalt insbesondere Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, Massnahmen des Persönlichkeitsschutzes nach Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) oder Strafurteile. Darüber hinaus kann der Nachweis ehelicher Gewalt auch durch Zeugenaussagen oder Berichte eines Frauenhauses oder einer Opferhilfestelle erbracht werden (MARC SPESCHA, a.a.O., N. 27 zu Art. 50 AIG). Allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen genügen aber nicht. Wird eheliche Gewalt in Form psychischer Oppression behauptet, muss insbesondere die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und – soweit möglich – belegt werden (BGE 138 II 229, Erw. 3.2.3). Sollte sie nicht belegt werden können, ist die behauptete eheliche Gewalt zumindest glaubhaft zu machen. Bei Anwendbarkeit des Beweismasses der Glaubhaftmachung ist ausreichend, dass die Wahrscheinlichkeit eines Zutreffens der behaupteten Tatsachen höher eingeschätzt wird als die des Gegenteils (Urteil des Bundesgerichts 2C_165/2018 vom 19. September 2018, Erw. 2.2.2).

E. 5.3.4.3

Was zunächst die mutmasslichen sexuellen Übergriffe des Ehemannes der Beschwerdeführerin auf deren Tochter angeht, ist festzuhalten was folgt: Die Vorinstanz hat angesichts der Vorbringen in der Einsprache zu Recht geprüft, ob rechtsgenügend glaubhaft sei, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin effektiv sexuelle Übergriffe auf deren Tochter verübte. Sie hat dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände, namentlich der umfangreichen Abklärungen der Strafverfolgungsbehörden sowie der zuständigen Sozialen Dienste und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, verneint. Die diesbezüglichen Darlegungen der Vorinstanz (act. 8 f.) überzeugen. In ihrer Beschwerde begründet die Beschwerdeführerin das Vorliegen ehelicher Gewalt sodann nicht mehr mit den allfälligen sexuellen Übergriffen auf ihre Tochter (siehe vorne Erw. 5.3.4.1), weshalb sich nähere Ausführungen dazu erübrigen.

- 14 - Klarzustellen bleibt in diesem Zusammenhang lediglich, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bereits die hinreichend konkrete Gefahr sexuellen Missbrauchs des Kindes einer ausländischen Person durch deren Ehegatten eheliche Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG darstellen kann. Dies setzt jedoch voraus, dass die eheliche Gemeinschaft primär aufgrund der bestehenden Missbrauchsgefahr aufgegeben wurde (Urteil des Bundesgerichts 2C_451/2014 vom 24. Dezember 2014, Erw. 6.1). Die Beschwerdeführerin stellt in ihrer Beschwerde explizit klar, dass sie die eheliche Gemeinschaft mit ihrem Ehemann erst aufgrund des Vorfalls vom

E. 5.3.4.4

5.3.4.4.1. Betreffend den Vorfall vom 6. August 2020, welcher gemäss Beschwerde zur Trennung der Beschwerdeführerin von ihrem Ehemann geführt habe und als eheliche Gewalt im Rechtssinn einen nahehelichen Härtefall begründe, ist sodann Folgendes festzuhalten: Die Beschwerdeführerin beanstandet grundsätzlich zu Recht, dass sich die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid nur äusserst knapp mit den Ereignissen vom 6. August 2020 auseinandergesetzt hat. Allerdings kommt in den knappen vorinstanzlichen Darlegungen zutreffend zum Ausdruck, dass der singuläre Vorfall die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Annahme ehelicher Gewalt im Sinne

von Art. 50 Abs. 2 AIG erforderliche Intensität nicht erreicht. Selbst dann nicht, wenn sich der Vorfall so ereignet haben sollte, wie dies die Beschwerdeführerin vorbringt (act. 9). Wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, hat die Vorinstanz den Vorfall vom 6. August 2022 damit im Ergebnis richtig gewürdigt. 5.3.4.4.2. Nähere Angaben zu den Vorgängen vom 6. August 2020 macht die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde, wie bereits in ihrer Einsprache, nicht (siehe vorne Erw. 5.3.4.1). Sie verweist stattdessen auf den Polizeibericht Häusliche Gewalt der Kantonspolizei Aargau vom 13. August 2020 sowie den Verlaufsbericht der zuständigen Sozialen Dienste vom 8. Januar 2021. Ausweislich des Polizeiberichts vom 13. August 2020 (MI-act. 144 ff.) sowie der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft X.-Y. vom

- 15 -

E. 5.3.4.5

Nach dem Gesagten ist aufgrund der Akten und der Vorbringen in der Beschwerde eheliche Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG zu verneinen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Beschwerdeführerin somit kein nahehelicher Härtefall zuzugestehen.

E. 5.3.5.1

Zu prüfen ist weiter, ob aufgrund fortgeschrittener Integration in der Schweiz oder starker Gefährdung der Wiedereingliederung im Herkunftsland wichtige Gründe vorliegen, die einen weiteren Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz erforderlich machen. Mit anderen Worten ist zu klären, ob es ihr aufgrund der in der Schweiz gelebten und nun gescheiterten Ehe nicht zumutbar ist, die Schweiz wieder zu verlassen und in ihr Heimatland zurückzukehren.

E. 5.3.5.2

Wie bereits die Vorinstanz richtig dargelegt hat (act. 10 f.), hat sich die Beschwerdeführerin während ihres rund fünfjährigen Aufenthalts in der Schweiz sprachlich nicht und beruflich bestenfalls ansatzweise in der Schweiz integriert, während sich ihre soziale Integration aufgrund der Akten nicht verlässlich beurteilen lässt. Gesamthaft betrachtet weist sie aufgrund ihrer in der Schweiz gelebten Ehe klarerweise keine derart starke Verwurzelung auf, dass infolgedessen ein weiterer Verbleib in der Schweiz angezeigt wäre. In der Beschwerde finden sich denn auch keine substantiierten Vorbringen, welche gegen diese Beurteilung sprechen würden. Ein nahehelicher Härtefall aufgrund einer fortgeschrittenen Integration in der Schweiz ist daher zu verneinen.

E. 5.3.5.3

Mit Blick auf allfällige Wiedereingliederungsprobleme im Herkunftsland ist – unter dem Gesichtspunkt von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG – nicht entscheidend, ob es für eine ausländische Person einfacher ist, in der Schweiz zu leben. Vielmehr geht es darum, ob die Wiedereingliederung der betroffenen Person in ihrer Heimat "stark gefährdet" erscheint (Urteil des Bundesgerichts 2C_376/2010 vom 18. August 2010, Erw. 6.3.1). Die zu berücksichtigenden wichtigen Gründe, die den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen, müssen einen Bezug zur gescheiterten Ehe aufweisen. So ist etwa an geschiedene Frauen (mit Kindern) zu denken, welche in ein patriarchalisches Gesellschaftssystem zurückkehren und dort wegen ihres Status als Geschiedene mit Diskriminierungen oder Ächtungen rechnen müssen (Urteil des Bundesgerichts

2C_784/2010 vom 26. Mai

- 18 - 2011, Erw. 3.2.2). Die Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland – und somit die Frage der sozialen Wiedereingliederung im Sinne von Art. 50 Abs. 2 AIG – ist daher aufgrund der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen sowie familiären Situation der betroffenen Person im Fall einer Rückkehr zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 2C_540/2009 vom 26. Februar 2010, Erw. 2.3). Wird eine Gefährdung der Wiedereingliederung im Herkunftsland geltend gemacht, trifft die ausländische Person bei der Feststellung des entsprechenden Sachverhalts eine weitreichende Mitwirkungspflicht. Auch hier genügen allgemeine Hinweise nicht, die befürchtete Beeinträchtigung muss im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden (BGE 138 II 229, Erw. 3.2.3). Soweit aus den Akten ersichtlich, ist die Beschwerdeführerin gesund und lebte bis zu ihrer Übersiedlung in die Schweiz im Alter von 41 Jahren in ihrem Herkunftsland China. Sie spricht zudem Mandarin (MI-act. 344). Die soziale Wiedereingliederung in China dürfte ihr dementsprechend keine erheblichen Probleme bereiten. Konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihrer sozialen Wiedereingliederung sind aus den Akten nicht ersichtlich und werden auch in der Beschwerde nicht vorgebracht. Ein naheheilicher Härtefall aufgrund einer starken Gefährdung der Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin im Herkunftsland ist somit ebenfalls zu verneinen.

E. 5.3.6.1

Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge haben Minderjährige schon aus familienrechtlichen Gründen grundsätzlich dem Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der faktischen Obhut (im Sinne einer überwiegenden Betreuung) zu folgen. Ein minderjähriges ausländisches Kind teilt also regelmässig das ausländerrechtliche Schicksal des sorge- und betreuungsberechtigten bzw. faktisch betreuungsausübenden Elternteils und hat das Land mit diesem zu verlassen, falls der Elternteil über keine Aufenthaltsberechtigung mehr verfügt (BGE 143 I 21, Erw. 5.4; vgl. BGE 133 III 305, Erw. 3.3, sowie Art. 25 Abs. 1, Art. 301 Abs. 3 und Art. 301a ZGB). Nach dem Gesagten hätten die Verweigerung des weiteren Aufenthalts und die Wegweisung der Beschwerdeführerin zur Folge, dass auch deren minderjährige Tochter, welche mit ihr zusammen im Rahmen des Familiennachzugs zu ihrem Ehemann in die Schweiz eingereist ist, das Land wieder verlassen müsste. Entsprechend ist zu prüfen, ob allenfalls deshalb ein wichtiger persönlicher Grund für den weiteren Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG vorliegt, weil es für ihre Tochter eine unzumutbare Härte darstellen würde, mit ihr zusammen aus der Schweiz ausreisen und ins gemeinsame Her-

- 19 - kunftsland China zurückkehren zu müssen (vgl. Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107]; Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] Nr. 56971/10 in Sachen El Ghatet gegen die Schweiz vom 8. November 2016, §§ 27 f. und 46 f. betr. Berücksichtigung des Kindeswohls beim Entscheid über ausländerrechtliche Massnahmen gegen einen Elternteil; vgl. auch Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.195 vom 11. November 2020, Erw. II/3.3.3.4.1).

E. 5.3.6.2

Die Tochter der Beschwerdeführerin ist im Alter von drei Jahren mit dieser in die Schweiz übersiedelt. Im jetzigen Zeitpunkt ist sie bald acht Jahre alt und befindet sich damit nach

bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich in einem anpassungsfähigen Alter. Zwar ist sie seit ihrem Eintritt in den Kindergarten im August 2019 im Schweizer Schulsystem eingegliedert (MI-act. 212) und dürfte demnach seit August 2022 die zweite Klasse der Primarschule besuchen, weshalb ihr eine Ausreise aufgrund ihres Alters nicht mehr ohne Weiteres zumutbar ist. Sie spricht jedoch – wie die Beschwerdeführerin – Mandarin als Muttersprache (vgl. MI-act. 212, 344) und dürfte von der Beschwerdeführerin auch die gesellschaftlichen Gepflogenheiten des gemeinsamen Herkunftslandes sowie eine gewisse Vertrautheit mit den dortigen Verhältnissen vermittelt bekommen haben. Bei gesamthafter Betrachtung der relevanten Umstände ist ihr daher zumutbar, zusammen mit ihrer Mutter nach China zurückzukehren (vgl. zum Ganzen BGE 143 I 21, Erw. 5.4; Urteil des Bundesgerichts 2C_709/2019 vom 17. Januar 2020, Erw. 6.2.2; eingehend Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.195 vom 11. November 2020, Erw. II/3.3.3.4.2). Daran vermag auch der durch die Beschwerdeführerin im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem MIKA vorgebrachte Umstand, dass ihre Tochter durch künstliche Befruchtung gezeugt wurde, nichts zu ändern. Die Beschwerdeführerin führte dazu lediglich aus, ein Kind, das seinen Vater nicht kenne, habe es in China nicht leicht, weshalb ihre Tochter in der chinesischen Schule und Gesellschaft sozialem Druck ausgesetzt wäre (MI-act. 257; vgl. auch MI-act. 218, 221). Diese generellen Feststellungen zur in der chinesischen Gesellschaft vorherrschenden Auffassung hinsichtlich künstlicher Befruchtung mögen – zumindest im Grundsatz – zutreffen. Rechtsgenügende Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung der sozialen (Wieder-)Eingliederung der Tochter der Beschwerdeführerin im Fall einer Rückkehr nach China zusammen mit ihrer Mutter sind damit indes bei Weitem nicht dargetan. Die Beschwerdeführerin hat die sinngemäss dahingehenden Ausführungen des MIKA in dessen Verfügung vom 3. Juni 2021 (MI-act. 300) denn auch nicht bestritten und macht in ihrer Beschwerde, wie bereits in ihrer Einsprache, keine Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung ihrer Tochter in China mehr geltend.

- 20 - Im Ergebnis ist mit Blick auf das Kindeswohl zu berücksichtigen, dass es der Tochter der Beschwerdeführerin, welche in der Schweiz die Schule besucht, schwerfallen wird, zusammen mit ihrer Mutter nach China zurückzukehren. Eine unzumutbare Härte für die Tochter, die im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG den weiteren Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz erforderlich machen würde, ist indes zu verneinen. Folglich führt auch die Situation ihrer Tochter nicht dazu, dass bei der Beschwerdeführerin ein naheheulicher Härtefall vorläge, aufgrund dessen sie Anspruch auf Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung hätte.

E. 5.3.7

Weitere Anhaltspunkte, welche für die Annahme wichtiger persönlicher Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 VZAE sprechen könnten, sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht.

E. 5.3.8

Damit steht fest, dass keine wichtigen persönlichen Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIG vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz erforderlich machen würden. Folglich hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG. 6. Unter den dargelegten Umständen ist sodann nicht

zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die Erteilung einer Härtefallbewilligung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG verneint (act. 11). Liegen keine wichtigen persönlichen Gründe nach Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG vor und werden bei der Prüfung dieser Frage die Kriterien gemäss Art. 31 VZAE berücksichtigt, liegt regelmässig auch kein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vor. Vorliegend wurde namentlich auch die Situation der Tochter der Beschwerdeführerin – welche mit dieser zusammen im Rahmen des Familiennachzugs zu deren Ehemann in die Schweiz eingereist ist und als Minderjährige das ausländerrechtliche Schicksal ihrer betreuungsausübenden Mutter teilt – bereits im Rahmen der Prüfung nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 31 VZAE berücksichtigt. Es sind sodann keine Umstände ersichtlich oder werden substantiiert vorgebracht, die unabhängig von der gescheiterten Ehe der Beschwerdeführerin bzw. der damit zusammenhängenden Einschulung ihrer Tochter in der Schweiz auf das Bestehen einer Härtefallsituation hindeuten würden. 7. Im Sinne eines Zwischenfazits ist festzuhalten, dass eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 43 Abs. 1

- 21 - AIG infolge Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ausser Betracht fällt. Gleiches gilt für die Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltsbewilligung im Rahmen eines nahehelichen Härtefalls gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG oder gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG, zumal die eheliche Gemeinschaft weniger als drei Jahre andauert hat und keine wichtigen persönlichen Gründe vorliegen, die den weiteren Aufenthalt der Beschwerdeführerin erforderlich machen würden. Das Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG ist ebenfalls zu verneinen. 8. Erweist sich unter Berücksichtigung der Kriterien von Art. 31 VZAE, dass bei einer ausländischen Person nach Wegfall ihres abgeleiteten Bewilligungsanspruchs zwecks Verbleibs beim (früheren) Ehegatten weder ein nahehelicher Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG noch ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vorliegt, ist damit gleichsam erstellt, dass das private Interesse der betroffenen Person an einem weiteren Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an der Beendigung ihres Aufenthalts nach Auflösung der anwesenheitsberechtigenden Ehegemeinschaft nicht aufzuwiegen vermag. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen sich das öffentliche Interesse in migrationsregulatorischen Überlegungen erschöpft (vgl. zum Ganzen Art. 31 Abs. 1 VZAE mit Art. 96 Abs. 1 AIG; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.84 vom 12. August 2021, Erw. II/5). Im Rahmen der vorstehenden Erwägungen wurde unter Berücksichtigung der Kriterien von Art. 31 VZAE festgestellt, dass bei der Beschwerdeführerin, die ihren abgeleiteten Bewilligungsanspruch zwecks Verbleibs bei ihrem Ehemann verloren hat (siehe vorne Erw. 4), weder ein nahehelicher Härtefall (Erw. 5) noch ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Erw. 6). Dies namentlich auch unter Berücksichtigung der Situation ihrer minderjährigen Tochter, welche ihr ausländerrechtliches Schicksal teilt. Damit steht nach dem Gesagten fest, dass die Nichtverlängerung der bisherigen sowie die Verweigerung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung der Beschwerdeführerin aus der Schweiz auch vor dem Gebot der Verhältnismässigkeit standhalten. Auf eine erneute Darlegung und detaillierte Bemessung der zu berücksichtigenden Interessen kann unter diesen Umständen verzichtet werden. 9. Zu prüfen ist weiter, ob die Verweigerung des weiteren Aufenthalts der Beschwerdeführerin in der Schweiz und die damit verbundene Wegweisung vor Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) standhalten.

- 22 - Art. 8 Ziff. 1 EMRK und der – soweit hier von Interesse – inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmende Art. 13 Abs. 1 BV gewährleisten das Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens. Diese Garantien können namentlich dann verletzt sein, wenn einer ausländischen Person, deren Familienangehörige in der Schweiz leben, die (weitere) Anwesenheit untersagt und dadurch das gemeinsame Familienleben vereitelt wird, bzw. wenn eine ausländische Person die Schweiz verlassen muss, nachdem sie sich lange hier aufgehalten und entsprechend integriert hat. Die Beschwerdeführerin und ihre minderjährige Tochter würden durch die Beendigung des Aufenthalts der Beschwerdeführerin in der Schweiz nicht getrennt, zumal die Tochter mit der Beschwerdeführerin zusammen auszureisen hätte (siehe vorne Erw. 5.3.6.1). Weitere familiäre Beziehungen im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK zu Personen in der Schweiz werden durch die Beschwerdeführerin, die von ihrem Ehemann getrennt lebt, nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Die Beendigung ihres Aufenthalts in der Schweiz tangiert somit ihr durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschütztes Familienleben nicht. Da sich die Beschwerdeführerin erst seit rund fünf Jahren in der Schweiz aufhält und sich dabei insgesamt eher mangelhaft integriert hat (siehe vorne Erw. 5.3.5.2), stellen die gegen sie verfüigten aufenthaltsbeendenden Massnahmen sodann auch keinen Eingriff in ihr Privatleben im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK dar. Läge entgegen dem Gesagten ein Eingriff ins geschützte Familien- und/oder Privatleben der Beschwerdeführerin vor, wäre dieser durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt (Art. 8 Ziff. 2 EMRK; siehe vorne Erw. 8). Ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK liegt demzufolge nicht vor. 10. Schliesslich ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass keine Hinweise ersichtlich sind, wonach der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 83 AIG unzulässig, unmöglich oder unzumutbar sein könnte (act. 12). Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde denn auch keine Vollzugshindernisse geltend.

E. 6

August 2020 beendet habe, als dieser ihr gegenüber gewalttätig geworden sei (act. 17 ff.). Ein nahehehlicher Härtefall aufgrund der Gefahr sexueller Übergriffe gegen die Tochter der Beschwerdeführerin kommt demnach vorliegend nicht in Betracht und es kann offenbleiben, ob die entsprechende Gefahr im vorliegenden Fall als hinreichend konkret zu qualifizieren wäre.

E. 11

Zusammenfassend steht fest, dass die Nichtverlängerung der bisherigen sowie die Verweigerung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung der Beschwerdeführerin gemäss nationalem Recht nicht zu beanstanden sind und vor Art. 8 EMRK standhalten. Nachdem auch dem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse entgegenstehen, ist der Entscheid der Vorinstanz im Hinblick auf die Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 23 -

E. 12

Was sodann die Tochter der Beschwerdeführerin betrifft, wurde bereits dargelegt, dass diese als minderjähriges ausländisches Kind das ausländerrechtliche Schicksal ihrer sorgeberechtigten und faktisch betreuungsausübenden Mutter (der Beschwerdeführerin) teilt (Erw. 5.3.6.1). Nachdem sich die Verweigerung des weiteren Aufenthalts der

Beschwerdeführerin und deren Wegweisung als zulässig erweisen (siehe soeben Erw. 11), hat mit ihr zusammen auch ihre minderjährige ausländische Tochter die Schweiz zu verlassen. Anhaltspunkte, wonach die Verweigerung des weiteren Aufenthalts und die damit verbundene Wegweisung der Tochter deren grundrechtliche Schutzansprüche gemäss Art. 8 EMRK verletzen würden (vgl. vorne Erw. 9) oder dem Vollzug der Wegweisung der Tochter Hindernisse im Sinne von Art. 83 AIG entgegenstünden, sind aufgrund der Akten nicht ersichtlich und werden von der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht. Damit ist der Einspracheentscheid auch hinsichtlich der Verweigerung des weiteren Aufenthalts in der Schweiz und der Wegweisung der Tochter der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist auch diesbezüglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem die Beschwerdeführerin unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu ihren Lasten. Ein Parteikostensatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.